BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 33/10 B

L 1 KR 311/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 KR 1289/07 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte,

beigeladen:

1. Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
   Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

2. Bundesagentur für Arbeit,
   Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

3. ……,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……,

4. ……,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 3 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

1 Auf die Klage des Rentenversicherungsträgers hat das SG unter Aufhebung eines anderslautenden Bescheides des beklagten Krankenversicherungsträgers festgestellt, dass die Beigeladene zu 3 in ihrer Tätigkeit für das von ihrem Ehemann, dem Beigeladenen zu 4, geführte Autohaus ab dem 1.1.1990 in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist. Die Berufung der Beigeladenen zu 3 hat das LSG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 26.2.2010 zurückgewiesen.

2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beigeladene zu 3 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Beigeladene zu 3 hat in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.

4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

5 Die Beigeladene zu 3 beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*. Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).* Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 31)*. - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

6 Die Beigeladene zu 3 hält für klärungsbedürftig, ob die Regelung des § 66 Abs 2 SGG auch zugunsten desjenigen anwendbar ist, der die Voraussetzungen der Anwendbarkeit wider Treu und Glauben herbeigeführt hat. Hierzu erläutert sie, die Beklagte sei zur Entscheidung über die Sozialversicherungspflicht berufen. Diese Entscheidung sei sowohl gegenüber dem Bürger als auch gegenüber der Klägerin bekanntzugeben. Hierbei sei eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Sei diese richtig erteilt, führe dies zu einer Anfechtungsfrist von einem Monat. Den Eintritt dieser vom Gesetz vorgesehenen Folge habe die Klägerin durch ihre Mitwirkung an der Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zur Behandlung von Beitragsbescheiden durch die am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligten Versicherungsträger vom 29.3.2001 zu verhindern versucht. Dort sei festgelegt, dass gegenüber dem Fremdversicherungsträger grundsätzlich keine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt werden solle, woran sich die Beklagte vorliegend auch gehalten habe. Obwohl die Klägerin das Unterbleiben einer Rechtsbehelfsbelehrung zurechenbar veranlasst habe, berufe sie sich nunmehr - wie auch in mindestens 35 anderen Fällen - auf die Frist nach § 66 Abs 2 SGG (Berechtigung zur Einlegung des Rechtsbehelfs binnen Jahresfrist). Das Recht sei dahingehend fortzubilden, dass sich auf § 66 Abs 2 SGG nicht berufen könne, wer dessen Anwendung entgegen Treu und Glauben herbeigeführt habe.

7 Damit ist den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht genügt. Denn die Beigeladene zu 3 hat die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan. Sie legt schon nicht schlüssig dar, dass das LSG den von ihr beschriebenen Sachverhalt festgestellt hat, der erst das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung erklären soll. Vielmehr führt sie aus, die Vorinstanzen hätten die von ihr beschriebene Problematik gar nicht behandelt. Sie hätten lediglich formal das Fehlen der Belehrung sowie das Einhalten der Jahresfrist festgestellt. Die insoweit maßgeblichen Tatsachen seien unstreitig und damit Gegenstand der Feststellungen auch des Berufungsgerichts. Sodann hätten die Vorinstanzen den allgemeinen Verwirkungstatbestand geprüft, aber verneint. Auf der Grundlage dieses Vorbringens ist nicht erkennbar, wie die von der Beigeladenen zu 3 aufgeworfene Rechtsfrage Gegenstand der Entscheidung in der Revision werden könnte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).*

9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS